

Rechtzeitiges Handeln lohnt sich

Meldung der Vorsteueraufteilung vor dem 31. Mai nicht vergessen

Auch wenn der Zahnarzt hauptsächlich umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringt, so ist er doch umsatzsteuerlicher Unternehmer. Und gerade die umsatzsteuerlichen Vorschriften und Verpflichtungen machen es dem Zahnarzt oft schwer, da Formalismus und Bürokratismus bei der Umsatzsteuer groß geschrieben werden.

So hat der Zahnarzt als Unternehmer mit teilweise umsatzsteuerfreien und teilweise umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen für den Vorsteuerabzug zu ermitteln, in welcher Höhe Vorsteuerbeträge aus den bezogenen Leistungen tatsächlich geltend gemacht werden können. Die Aufteilung der Vorsteuerbeträge richtet sich dabei nach der beabsichtigten Verwendung des bezogenen Gegenstands zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs. Können die Leistungen wirtschaftlich ausschließlich den steuerpflichtigen Leistungen zugerechnet werden, beispielsweise, weil ein Werkzeug ausschließlich für umsatzsteuerpflichtige Leistungen (beispielsweise individuelle Gesundheitsleistungen – IGeL) verwendet wird, ist die Vorsteuer vollständig abzugsfähig. Umgekehrt verhält es sich genauso: Vorsteuerbeträge für bezogene Leistungen, die nur für steuerfreie Leistungen verwendet werden, können nicht geltend gemacht werden.

Doch weder die Zähne der Patienten noch das Leben des Zahnarztes sind schwarz oder weiß – gelb oder grau sind die Farben der Realität! Und so werden bezogene Leistungen meist sowohl für umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen als auch für umsatzsteuerpflichtige IGeL(eistungen) verwendet. Für diesen Fall sind die Vorsteuerbeträge aus den bezogenen Leistungen sachgerecht in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Da bei einem Zahnarzt meist keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist, ist hier in der Regel das Verhältnis zwischen den umsatzsteuerfreien und den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ausschlaggebend.

Etwas anderes kann beispielsweise für Praxisgrundstücke gelten, da hier in der Regel das Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen zueinander eine wirtschaftlich präzisere Aufteilung ermöglicht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn im Erdgeschoss eine Praxis eingerichtet ist, die im Grunde auch als Wohnraum genutzt werden könnte (Kleine Stadtvilla). Für das zu Wohnzwecken umsatzsteuerfrei vermietete Obergeschoss ist der Vorsteuerabzug aus der Herstellung des Gebäudes nicht zulässig. Für das Erdgeschoss könnte die Vorsteuer von einem Unternehmer, der ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erzielt, in voller Höhe geltend gemacht werden. Für den

Zahnarzt mit teilweise steuerfreien Umsätzen dürfen die auf das Erdgeschoss entfallenden Vorsteuern dann natürlich nur anteilig vom Finanzamt zurückgefordert werden. Lässt sich jedoch darstellen, dass die Herstellungskosten des Gebäudes hinsichtlich der Praxis erheblich voneinander abweichen, weil die Praxis beispielsweise besonders hergerichtet wurde (Höhe der Räume, die Dicke der Wände und Decken sowie die Innenausstattung), hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass die Aufteilung auch direkt nach dem (unternehmensindividuellen) Umsatzschlüssel erfolgen kann.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist der Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen oder Gegenständen im Übrigen auch dann zulässig, wenn die unternehmerische Nutzung weniger als 10 Prozent beträgt. Die entsprechende Regelung im deutschen Umsatzsteuergesetz ist den Europarichtern zu streng. Der Bundesfinanzhof hat zwischenzeitlich bestätigt, dass sich betroffene Zahnärzte auf das günstigere europäische Recht berufen können.

Der Zahnarzt und sein steuerlicher Berater sollten bei der Vorsteueraufteilung und generell bei der Zuordnung von Leistungen und Gegenständen zum Unternehmensvermögen besondere Aufmerksamkeit walten lassen. Idealerweise sollte das Finanzamt zeitnah durch ein gesondertes Schreiben über die Zuordnung zum Unternehmen und den Aufteilungsschlüssel informiert werden. Eine solche zeitnahe Dokumentation ist im Übrigen nicht ausreichend, wenn diese erst nach dem 31. Mai des Folgejahres vorgenommen wird. Dies gilt selbst bei gewährten Fristverlängerungen für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung. Im ungünstigsten Fall wird eine Zuordnung nicht anerkannt, so dass die Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden können.

Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der ETL ADVITAX Dessau gern beratend zur Seite.

StBin Simone Dieckow
 Fachberater für Heilberufe
 (IFU/ISM gGmbH)



ETL | ADVITAX

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH)
spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 15-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung**
- Praxiswertermittlung**
- Investitions- und Expansionsplanung**
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse**
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV**
- Praxischeck / Benchmark**
- Finanz- und Lohnbuchhaltung**
- Steuerrücklagenberechnung**

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung Dessau-Roßlau
 Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
 Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
 Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
 advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

ETL | Qualitätskanzlei